

GESUCH FÜR AUFGRABUNG VON GEMEINDESTRASSEN

Auftragungsgesuche sind **spätestens 14 Tage vor Arbeitsbeginn** einzureichen

Gesuch

Gesuch Nr. Jahr

Bauherrschaft, Adresse

Bauleitung, Adresse

Unternehmer, Adresse

Ort

Zweck

Baubeginn

Bauende

Beilage (Pläne¹)

Rechnungsadresse

¹Planausschnitt A4, 2-fach

Ort, Datum

Unterschrift Gesuchsteller

Bewilligung

Aufgrund des Gesuchs, der allgemeinen Bedingungen für Aufgrabungen in öffentlichen Strassen sowie der nachfolgenden speziellen Auflagen wird die Aufgrabung bewilligt:

- gemäss Gesuch
- Signalisation durch Bauherrschaft
- Lichtsignalanlage durch Bauherrschaft
- Fussgängerschutzzone durch Bauherrschaft
- Verkehrsführung besprechen mit Gemeinde
- Ausführungsplan einreichen
- Die Strasse muss immer einseitig befahrbar bleiben (Überbrückung mit Stahlplatten)
- provisorischer Belag nach Absprach mit Gemeinde
- Belagseinbau wird durch die Gemeinde ausgeführt
- Die Bewilligungsgebühr beträgt CHF 100. Sie wird mit separater Rechnung erhoben.
- Dem Verursacher wird zu den Installationskosten 18% Minderwert und späteren Unterhalt in Rechnung gestellt.

Bemerkungen

Buchberg,

Gemeindeverwaltung Buchberg

INTERN

Original:

Gesuchsteller

Kopie:

Gemeindeverwaltung

Wehrdienstverband Buchberg-Rüdlingen, kommando@wuk-buchberg-ruedlingen.ch

Polizei Schaffhausen, ez@shpol.ch

Entsorgung, Remondis Recycling AG, Wallisellen

Flütsch Ingenieure AG, Römerstrasse 237, 8404 Winterthur

Gemeindewerk

1. Bestimmungen

Mit der Einreichung dieser Anzeige anerkennt der Gesuchsteller namens der Bauherrschaft ausdrücklich die alleinige Zuständigkeit der Gemeinde Buchberg für die aufzubrechenden Strassenverkehrsanlagen. Er anerkennt auch, dass er für sämtliche Kosten und Aufwendungen, die zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes aufzubringen sind, ersatzpflichtig ist. Abklärungen über das Vorhandensein von Werkleitungen im Grabungsbereich ist Sache des Gesuchstellers. Die zuständigen Instanzen sind vor den Grabarbeiten zu benachrichtigen. Der Aufbruch einer Strasse ohne vorherige Absprache ist strafbar. Mit der Unterschrift bestätigt der Gesuchsteller namens seines Auftraggebers, die Bestimmungen und die Bedingungen dieses Formulars anzuerkennen.

2. Allgemeine Bedingungen für Aufgrabungen in öffentlichen Strassen

2.1 Ausführungsvorschriften

2.1.1 Für Grabarbeiten und Wiederinstandstellungen ist das Normblatt SNV 640 535a sowie 640 539 mit folgenden Änderungen und Ergänzungen massgebend.

2.1.2 Die Wiederinstandstellung der Foundationsschicht (Kieskoffer) hat in folgenden Stärken zu erfolgen:

- Fahrbahn: Oberbau 70 cm minus Stärke des bituminösen Belages
- Gehweg: Oberbau 50 cm minus Stärke des bituminösen Belages

Bei besonderen Verhältnissen (z. Bsp. spezieller Baugrund oder stabilisierter Koffer) bleiben weitere Weisungen des Tiefbaureferenten vorbehalten.

2.1.3 Der Belag wird zu gegebener Zeit durch die Gemeinde Buchberg zu Lasten der Bauherrschaft wieder hergestellt resp. in Auftrag gegeben.

2.1.4 Ca. 40 cm unter der Belagsoberkante, mindestens aber 20 cm über OK Leitung ist ein Warnband aus Kunststoff auf die ganze Grabenlänge zu verlegen.

- | | |
|----------------|----------------|
| - Elektrizität | Spezialband |
| - Telefon | rot / weiss |
| - Fernsehen | weiss / grün |
| - Gas | schwarz / gelb |
| - Wasser | blau / weiss |

2.1.5 Verunreinigte Fahrbahnen sind sofort zu reinigen. Im Unterlassungsfall wird die Reinigung auf Kosten der Bauherrschaft durch den Tiefbaureferenten angeordnet. Fehlbare können, gestützt auf das Strassengesetz, bestraft werden.

2.1.6 Neu verlegte Leitungen (Wasser, Kanal, Telekommunikation, Gas, Strom etc.) sind auf Kosten des Gesuchstellers / Verursachers durch ein ausgewiesenes Ingenieurbüro einmessen zu lassen.

Bei Anschlüssen an die öffentliche Kanalisation ist der Einspitz oder Anschluss-Sattel kontrollieren zu lassen. Der Rest der Leitung ist anschliessend zu erstellen und ebenfalls einmessen zu lassen.

Das Ingenieurbüro für die Einmasse ist mindestens 24 Stunden vor den Auffüllarbeiten anzubieten.

Bereits zugedekte Leitungen sind auf Kosten des Gesuchstellers wieder freizulegen.

Die Einmassdaten sind an das Ingenieurbüro Flütsch Ing. AG, Römerstrasse 237, 8404 Winterthur zu übermitteln. (E-Mailadresse: fl@fliag.ch)

2.2 Verrechnung

- 2.2.1 Für die Verrechnung gelten die vom kant. Baudepartement jährlich festgesetzten Verrechnungssätze für Instandstellungen im Strassengebiet von Kantonsstrassen.
- 2.2.2 Für das Ausmass wird die effektiv bearbeitete Fläche resp. Länge gemessen und zwar so, dass der Belagseinbau in grösseren, rechteckigen Flächen nötigenfalls bis zur ganzen Fahrbahn- oder Gehwegbreite erfolgen kann.
- 2.2.3 Die Rekonstruktionskosten von beschädigten Vermessungspunkten werden durch das Kant. Vermessungsamt direkt in Rechnung gestellt.
- 2.2.4 Die Bewilligungsgebühr wird zusätzlich separat in Rechnung gestellt.

2.3 Durchführung

- 2.3.1 Für die Signalisation der Baustelle ist das Normblatt SNV 640 893a massgebend. Besondere verkehrstechnische Massnahmen sind mit dem Aufgrabungsgesuch der Bauverwaltung Buchberg anzuzeigen.
- 2.3.2 - Aufgrabungsgesuche sind **spätestens 14 Tage vor Arbeitsbeginn** der Gemeindeverwaltung Buchberg **einzureichen**.
 - Über den Beginn der Aufgrabungsarbeiten ist der zuständige Werkmitarbeiter mindestens drei Tage vorher zu benachrichtigen. Seine Anordnungen sind zu befolgen.
 - Bei Notfallreparaturen ist dem Tiefbaureferenten sofort telefonisch Meldung zu machen. Anschliessend ist die schriftliche Anzeige zuzustellen.

3. Besondere Bestimmungen

- 3.1 Der Unternehmer des Werkeigentümers muss nach erfolgter Grabenauffüllung **sofort 2 - 3 cm Kaltbelag in eigener Regie einbauen**.
- 3.2 Der Werkeigentümer kann **mit Zustimmung der Bauverwaltung** Grabenauffüllungen bis und mit HMT in eigener Regie ausführen lassen.

3.3 Belagsarbeiten

Für die Anforderungen und die Ausführung von bituminösen Belägen gilt die Norm SNV 640 431a. Die Höhengenaugigkeit und Ebenheit der Unterlage bituminöser Schichten und der Oberfläche von Deckschichten haben der Norm SNV 640 521a zu entsprechen. Der Wasserabfluss muss in allen Fällen gewährleistet sein. Für die Griffigkeit gilt die Norm SNV 640 511b.

- 3.4 Für Folgen aus ungenügender Verdichtung des Unterbaus, schlechter oder ungeeigneter Graben- und Baugrubenauffüllungen, die einen soliden, fachgerechten Belagseinbau in Frage stellen, haftet der Werkeigentümer.
- 3.5 Eventuell abgesackte Grabenränder, unrichtig gesetzte Schachtrahmen, Werkleitungsarmaturen usw. werden zu Lasten des Werkeigentümers instand gestellt.
- 3.6 Belagsfugen in der Verschleisschicht werden grundsätzlich mit Fugenbändern oder Fugenpaste abgedichtet.
- 3.7 Mischgutstärken haben den Richtlinien für Oberbau mit bituminösen Belägen der VSS sowie den Normen der Bauverwaltung zu entsprechen.
- 3.8 Die Bauverwaltung behält sich vor, Rechnungen Dritter direkt dem Werkeigentümer zuzustellen. Die Eigenleistungen werden gemäss Art. 1 - 4 der Verrechnungssätze für Instandstellungsarbeiten im Strassengebiet separat in Rechnung gestellt.